

ZH_OBERGERICHT LZ210016 vom 8. März 2022

ZH Obergericht, 2022-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ210016

FR: ZH_OBERGERICHT LZ210016 du 8 mars 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LZ210016 del 8 marzo 2022

Erwägungen

E. 1

Der Beklagte, Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagte (fortan Beklagter) und die Klägerin 2, Berufungsbeklagte 2 und Anschlussberufungsklägerin

E. 1.1

Da der Beklagte vor Vorinstanz der Verhandlung – wie bereits eingangs behandelt (E. III.A.4.) – unentschuldig fernblieb, und auch der – bereits in der dem Beklagten am 19. Mai 2020 zugestellten Vorladung vom 11. Mai 2020 enthaltenen (vgl. Urk. 25 und Urk. 26/2) – Aufforderung zur Einreichung diverser Unterlagen nicht nachkam, hat die Vorinstanz die Unterhaltsbeiträge für die Klägerin 1 gestützt auf die Angaben der Klägerin 2 und im Ergebnis nach der einstufig-konkreten Methode festgesetzt. Diese Berechnungsmethode wird von keiner der Parteien kritisiert. Gemäss der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist indes für die Festlegung von Kinderunterhaltsbeiträgen grundsätzlich die zweistufige Methode mit Überschussverteilung zur Anwendung zu bringen. In besonderen Situationen kann jedoch anders vorgegangen oder gar ganz von einer konkreten Rechnung abgesehen werden, wobei im Unterhaltsentscheid stets zu begründen ist, aus welchen Gründen von der Regel abgewichen wird (BGer

- 29 - 5A_311/2019 vom 11. November 2020, E. 6; BGer 5A_891/2018 vom 2. Februar 2021, E. 4.5). Vor dem Hintergrund, dass das Bundesgericht die Entscheidung zugunsten der zweistufigen Methode auch damit begründet, dass es nicht im Interesse des Kindes liegt, wenn ein langwieriges Beweisverfahren über Einzelheiten seines Bedarfes durchzuführen ist (vgl. BGer 5A_311/2019 vom 11. November 2020, E. 6.5), ist die Vorgehensweise der Vorinstanz bei vorliegender Konstellation – da die Bedarfspositionen der Klägerin 1 aufgrund der Säumnis des Beklagten vor Vorinstanz unbestritten blieben – nicht zu beanstanden.

E. 1.2

Um eine Regelungslücke bei einer allfälligen (freiwilligen oder unfreiwilligen) Planänderung zu vermeiden, sind die Unterhaltsbeiträge ungeachtet des bewilligten Umzugs nach F._____ für die Schweiz festzulegen. Mit Blick auf den geplanten Umzug nach F._____ sind sodann auch noch keine effektiven Bedarfskosten bekannt, weshalb es sich rechtfertigt, die relevanten Bedarfszahlen bei Wohnsitz in Zürich an die Lebenshaltungskosten in F._____ sowie die Angaben der Klägerin 2 zu den Konturen des Wegzugs anzupassen (vgl. dazu E. III.B.1.5.4.). 2. Einkommen

E. 1.6

Zusammenfassend ist der Klägerin 2 zu bewilligen, den Aufenthaltsort der Klägerin 1 nach F. _____ zu verlegen. Indes sind keine Gründe ersichtlich, um der Klägerin 2 – wie von ihr beantragt – allgemein das Aufenthaltsbestimmungsrecht zuzuteilen.

- 23 - 2. Persönlicher Verkehr

E. 2

Dezember 2021 zur Kenntnis gebracht (Prot. II S. 12). Weitere Eingaben erfolgten nicht.

E. 2.1

Einkommen des Beklagten

E. 2.1.1

Die Vorinstanz rechnete dem Beklagten ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 12'500.– an (Urk. 141 S. 20 f.). Hierzu führte sie aus, da beim Beklagten nur ältere Einkommenszahlen belegt seien (mit Verweis auf Urk. 5/5 ff.) und offenbar eine Änderung in der Anstellung erfolgt sei (mit Verweis auf Prot. I. S. 7), sei von einem geschätzten, leicht höheren Einkommen des Beklagten gegenüber der Klägerin 2 (Fr. 12'000.–) auszugehen.

E. 2.1.2

Der Beklagte macht geltend, da der Vorinstanz sein Arbeitgeber bekannt gewesen sei, wäre sie aufgrund der Verpflichtung, den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen, angehalten gewesen, eine entsprechende Lohnabrechnung erdieren zu lassen. Tatsache sei, dass er aktuell inkl. Quellensteuerabzug monat-

- 30 - lich netto Fr. 7'054.60 erhalte, ohne Quellensteuerabzug Fr. 11'665.95 (Urk. 140 Rz. 40).

E. 2.1.3

Derjenige, der sich auf die Untersuchungsmaxime beruft bzw. eine Verletzung derselben geltend macht, muss zunächst aufzeigen, dass das Gericht den Sachverhalt unvollständig festgestellt hat. Ausserdem sind die Tatsachen zu behaupten, die das Gericht festzustellen bzw. abzuklären unterlassen hat, und schliesslich ist darzutun, inwiefern diese behaupteten Tatsachen für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sind (BGer 5A_863/2017 vom 3. August 2018, E. 2.4, mit Verweis auf BGer 5A_513/2014 vom 1. Oktober 2015, E. 4.1, und BGer 5A_574/2012 vom 17. Dezember 2012, E. 2.2.1). An Letzterem fehlt es vorliegend, weshalb auf diese Rüge nicht weiter einzugehen ist. Weitere Ausführungen erübrigen sich auch insofern, als der Beklagte die vor Vorinstanz fehlenden Unterlagen nunmehr im Berufungsverfahren nachreichte und diese – wie eingangs dargestellt und sogleich zu zeigen sein wird (vgl. E. II.4.) – noch berücksichtigt werden können.

E. 2.1.4

Als Beleg reicht der Beklagte eine Lohnabrechnung vom September 2020 sowie den Lohnausweis 2020 ins Recht (Urk. 144/26-27). Quellensteuerabzüge im geltend gemachten Umfang von monatlich Fr. 4'611.35 gehen daraus jedoch nicht hervor. Auf der Lohnabrechnung September 2020 wurde ein Quellensteuerabzug von Fr. 1'604.10 getätigt; keine Relevanz haben die ebenfalls aufgeführten Nachverrechnungen der Vormonate (vgl. Urk. 144/26 S. 2; darin mit * markiert). Dem Lohnausweis 2020 lassen sich sodann Quellensteuerabzüge von insgesamt Fr. 23'848.– entnehmen (Urk. 144/27, Punkt 12), was

einen durchschnittlichen Abzug von monatlich Fr. 1'987.– ausmacht. Diese abgezogenen Quellensteuern sind – entgegen der Auffassung der Klägerinnen (vgl. Urk. 152 Rz. 67) – vom Nettoeinkommen, welcher im Lohnausweis 2020 mit Fr. 141'825.– beziffert ist (Urk. 144/27, Punkt 11) – in Abzug zu bringen. Ebenfalls in Abzug zu bringen sind die Kinderzulagen im Betrag von monatlich Fr. 200.– (vgl. 144/26). Zum Nettoeinkommen hinzuzurechnen sind jedoch Spesenentschädigungen, soweit ihnen keine tatsächlichen Auslagen gegenüberstehen (BGer 5A_686/2010 vom 6. Dezember 2010, E. 2.3, BGer 5D_167/2008 vom 13. Januar 2009, E. 5 und BGer

- 31 - 5A_373/2007 vom 30. Oktober 2007, E. 3.2, je mit weiteren Hinweisen). Im Jahr 2020 hat der Beklagte eine Spesenentschädigung von insgesamt Fr. 8'400.– erhalten (vgl. Urk. 144/27, Punkt 13.1). Der Beklagte behauptet lediglich pauschal, die Spesen würden der Deckung von kleineren Ausgaben dienen, welche ihm durch seine Arbeitstätigkeit anfallen würden (Urk. 156 Rz. 21). Da er weder näher darlegt, für welche Tätigkeiten er die Spesepauschale von monatlich Fr. 700.– zu verwenden hat, noch Belege hierzu einreicht, ist davon auszugehen, dass sie ihm zur freien Verfügung steht und demnach – einhergehend mit den Klägerinnen (Urk. 152 Rz. 66; Urk. 160 Rz. 27) – Lohnbestandteil ist. Den Klägerinnen ist ferner zuzustimmen, dass die auf der Lohnabrechnung ersichtliche freiwillig geleistete Einlage in Aktien in Höhe von Fr. 3'850.–, welche zum tiefer ausbezahlten Nettolohn führt, ebenfalls zum Nettoeinkommen gehört (Urk. 152 Rz. 67). Dem Gesagten zufolge resultiert ausgehend vom Lohnausweis 2020 ein monatliches Nettoeinkommen des Beklagten von gerundet Fr. 10'330.– (Fr. 141'825.– - Fr. 23'848.– [Quellensteuerabzug] - Fr. 2'400.– [Kinderzulagen] + Fr. 8'400.– [Repräsentationsspesen] : 12 Monate).

E. 2.2

Einkommen der Klägerin 2

E. 2.2.1

Der Beklagte führt aus, das vorinstanzlich festgestellte Nettoeinkommen der Klägerin 2 von Fr. 12'099.65 nicht zu bestreiten, doch habe es die Vorinstanz unterlassen, einen sicherlich vorhandenen 13. Monatslohn sowie einen Bonus einzurechnen (Urk. 140 Rz. 37 f.).

E. 2.2.2

Wie aus dem von der Klägerin 2 im Berufungsverfahren eingereichten Arbeitsvertrag und dem Lohnausweis 2020 hervorgeht, erhält sie weder einen 13. Monatslohn noch einen Bonus (vgl. Urk. 154/14 und Urk. 154/15). Weiterungen erübrigen sich. 3. Barbedarf der Klägerin 1 vor dem Umzug nach F._____

E. 2.3

Dem Beklagten ist insofern zuzustimmen, als ausgehend von den Tagesprotokollen der begleiteten Besuche sowie des Berichts des Sozialzentrums N._____ in der Tat ein vertrauensvolles Vater-Tochter-Verhältnis im Zeitpunkt der begleiteten Besuche bestand. Die Vorinstanz hat jedoch die Dauer der Phasen nicht damit begründet, dass die begleiteten Besuche nicht zufriedenstellend verlaufen wären, sondern einerseits mit der konfliktbehafteten Beziehung der Kindern sowie andererseits mit dem zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Kontak-

- 26 - tunterbruch zwischen Vater und Tochter von mehreren Monaten. Beide Problematiken und insbesondere Letztere stellen sich heute – wie die Klägerin 2 zu Recht vorbringt

(Urk. 152 Rz. 30) – noch mehr, als dies vor Vorinstanz der Fall war. Für das subjektive Empfinden der Klägerin 1 spielt es letztlich denn auch keine Rolle, wer dafür verantwortlich ist, dass sie den Beklagten so lange nicht mehr gesehen hat. Die Situation hat sich nun aber immerhin zusätzlich insofern geändert, als von einem baldigen Wegzug nach F._____ ausgegangen werden muss und damit im Sinne des Kindeswohls ein schnellstmöglicher Wiederaufbau der Vater- Tochter-Beziehung herzustellen ist. Insbesondere sollten möglichst bald unbegleitete Besuche stattfinden können, damit solche auch im Rahmen eines Ferien- rechts in F._____ bzw. in der Schweiz stattfinden können. Wie bereits erwähnt, geht aus den Tages-protokollen hervor, dass die Klägerin 1 und der Beklagte sehr schnell einen vertrauensvollen Umgang miteinander finden konnten. So sei die Klägerin 1 gleich beim ersten begleiteten Besuch vom 20. Oktober 2019 mit einem strahlenden Gesicht und "Daddy, Daddy!" rufend auf den Beklagten zuge- rannt. Der Beklagte habe sich ebenso gefreut und die Klägerin 1 fest in die Arme geschlossen und geherzt (Urk. 16/175/1 = Urk. 144/15). Dass die Klägerin 1 zu dieser Zeit alle männlichen Personen als "Daddy" bezeichnet habe, wie die Klä- gerin 2 vorbringt (Urk. 152 Rz. 35), ändert nichts an der Einschätzung, dass sie den Beklagten offenkundig unmittelbar als vertraute Person wahrgenommen hat. Auch in den Protokollen zu den weiteren Besuchen wird ein vertrautes und liebevolles Verhältnis zwischen dem Beklagten und der Klägerin 1 geschildert (Urk. 16/175/2- 5). Obwohl der Beklagte – wie die Klägerin 2 selber ausführt (vgl. Urk. 152 Rz. 55) – die Klägerin 1 auch vor diesen begleiteten Besuchen seit der Trennung der El- tern im Herbst 2018 nur wenige Male gesehen hatte, bestand kein distanzierteres Verhältnis zwischen Vater und Tochter. Der Beklagte war den Protokollen zufolge von Beginn an präsent und einfühlsam und schenkte der Klägerin 1 viel Aufmerk- samkeit. Entsprechend ist davon auszugehen, dass der Beklagte sehr gut auf die Bedürfnisse der Klägerin 1 eingehen kann und somit – auch nach dem nunmehr rund zweijährigen Kontaktabbruch – schnell wieder Zugang zur Klägerin 1 finden wird. Dafür, dass der Beklagte (und auch das BBT) die Allergien der Klägerin 1 nicht ernst genommen hätten, wie die Klägerin 2 mehrfach ausführen lässt

- 27 - (vgl. Urk. 152 Rz. 37, Rz. 40, Rz. 43), bestehen sodann keine konkreten Anhalts- punkte. Nachdem es bei den begleiteten Besuchen auch um die Vorbereitung un- begleiteter Besuche geht, erscheint es entgegen der Auffassung der Klägerin 2 (vgl. Urk. 152 Rz. 40) auch angemessen, dass das BBT die Einhaltung der Nah- rungsvorgaben aufgrund der Allergien in die Verantwortung des Kindsvaters legte. Wie dem Tagesprotokoll vom 20. Oktober 2019 zu entnehmen ist, ging es dem BBT-Team denn auch hauptsächlich darum, dem Beklagten die Verantwortung zu übertragen, zu überprüfen, dass die anderen Kinder und Eltern instruktionsge- mäss nach dem Essen ihre Hände waschen (Urk. 16/175/1 = Urk. 144/15). Dass es während den begleiteten Besuchen zu eigentlichen negativen Zwischenfällen gekommen wäre, macht die Klägerin 2 nicht geltend und geht auch aus den Akten nicht hervor. Vor diesem Hintergrund ist es mit dem Kindeswohl vereinbar, die ers- te Phase auf drei Monate festzulegen, jedoch – im Hinblick auf einen raschen Wiederaufbau der Tochter-Vater-Beziehung und da bei Kleinkindern regelmässige Besuche von Vorteil sind – wöchentliche Besuche vorzusehen. Gegen die über- einstimmend genannten Zeiten, jeweils samstags von 9.00 bis 15.00 Uhr, ist nichts einzuwenden. Die zweite Phase mit unbegleiteten Besuchen von jeweils sechs Stunden von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr an jedem zweiten Samstag sollte demgegenüber während sechs Monaten stattfinden, um eine ausreichende Ver- trauensbasis für anschliessende Übernachtungen aufbauen zu können. Sofern es angesichts des bewilligten Aufenthaltsortwechsels der Klägerin 1 noch dazu

kommt, steht in Phase 3, d.h. nach sechs Monaten unbegleiteter Besuche, dem von der Vorinstanz vorgesehenen üblichen Besuchsrecht an jedem zweiten Wochenende jeweils ab Samstag 09.00 Uhr bis Sonntagabend 17.00 Uhr mit Übernachtung nichts im Wege. Gerichtsüblich ist dem Beklagten ab diesem Zeitpunkt auch ein Ferienrecht von vier Wochen einzuräumen. Soweit der Beklagte gänzlich ohne Begründung mit einer Phase 4 eine Ausdehnung der vorinstanzlich festgelegten Phase 3 beantragt, sich mithin nicht mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinandersetzt, genügt er der Begründungspflicht nicht, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

E. 2.4

Nach dem Umzug nach F._____ ist der persönliche Verkehr den veränderten Verhältnissen anzupassen. Aufgrund der grossen Distanz zwischen der

- 28 - Schweiz und F._____ stehen dabei zwangsläufig Ferienbesuche im Vordergrund. Der Beklagte ist deshalb für berechtigt und verpflichtet zu erklären, pro Jahr während vier Wochen auf eigene Kosten Ferien mit der Klägerin 1 zu verbringen. Solange die Klägerin 1 noch nicht alleine in die Schweiz fliegen darf, hat der Beklagte die Klägerin 1 für die Wahrnehmung des Ferienrechts in F._____ zu besuchen. Jedoch ist vorzumerken, dass sich die Klägerin 2 bereit erklärt hat, den Beklagten mit der Klägerin 1 einmal jährlich in der Schweiz zu besuchen. Sodann ist der Beklagte für berechtigt zu erklären, mit der Klägerin 1 wöchentlich zwei Mal zu sky- pen bzw. anderweitig fernmündlich (wenn möglich mit Sichtkontakt) zu kommunizieren. Da die Klägerin 1 bereits mehrfach mit dem Beklagten über Skype kommuniziert hat und die Klägerinnen zusammen bis anhin jeweils am Sonntag auch mit der Familie in F._____ telefonisch Kontakt hatten (vgl. Prot. I S. 12), ist ihr diese Form der Kommunikation auch bereits bestens bekannt. Aufgrund der Zeitverschiebung wird die Organisation der Kommunikation den Parteien überlassen. Die Klägerin 2 hat die Klägerin 1 jeweils positiv auf die Gespräche einzustimmen und für die Durchführung bemüht zu sein. C. Unterhalt 1. Vorbemerkung

E. 3

In der Berufungsschrift (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Das setzt (im Sinne einer von Amtes wegen zu prüfenden Eintretensvoraussetzung) voraus, dass der Berufungskläger die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anführt, sich argumentativ mit diesen auseinandersetzt und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (siehe BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013, E. 3.2; BGer 5A_751/2014 vom 28. Mai 2015, E. 2.1). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben werden (siehe BGer 4A_290/2014 vom 1. September 2014, E. 3.1 und 5; BGer 4A_258/2015 vom 21. Oktober 2015, E. 2.4.3; BGE 142 III 413 E. 2.2.4 mit weiteren Hinweisen; BGer 5A_111/2016 vom 6. September 2016, E. 5.3). Insofern erfährt der

Grundsatz "iura novit curia" (Art. 57 ZPO) im Berufungsverfahren eine Relativierung (BK ZPO I-Hurni, Art. 57 N 21 und 39 ff.; Glasl, DIKE-Komm-ZPO, Art. 57 N 22).

- 10 -

E. 3.1

Die Vorinstanz hat den Barbedarf der Klägerin 1 auf Fr. 5'029.– festgesetzt (Urk. 141 S. 18). Der Beklagte kritisiert die Bedarfsrechnung hinsichtlich der zusätzlichen Kinderkosten und der Fremdbetreuungskosten (Urk. 140 Rz. 41 ff.).

- 32 -

E. 3.2

Zusätzliche Kinderkosten

E. 3.2.1

Die Vorinstanz berücksichtigte im Bedarf der Klägerin 1 zusätzliche Kinderkosten im Umfang von Fr. 400.–. Sie erwog, die Klägerin 2 mache geltend, dass die Klägerin 1 auf besondere Mahlzeiten angewiesen sei und sich diese pro Tag auf zusätzlich rund Fr. 14.– belaufen würden. Da die Höhe dieses Betrags grundsätzlich unbestritten geblieben sei, sei dieser Betrag zu berücksichtigen (Urk. 141 S. 18).

E. 3.2.2

Der Beklagte bringt vor, korrekt sei zwar, dass der Betrag aufgrund seiner Abwesenheit anlässlich der Verhandlung unbestritten geblieben sei, dieser wäre von der Vorinstanz jedoch zumindest zu hinterfragen gewesen bzw. wären Belege für die doch bemerkenswert hohen Extrakosten von der Klägerin 2 zu verlangen gewesen. Ferner sei für die Vorinstanz aufgrund der Akten erkennbar gewesen, dass die Klägerin 2 eindeutig zu Übertreibungen neige, wenn es um die Allergien der Tochter gehe. Dies gehe unter anderem aus dem Tagesprotokoll des BBT vom 17. November 2019 sowie dem Bericht des Sozialzentrums N. _____ vom 4. Juni 2020 hervor. Tatsache sei, dass die Klägerin 1 lediglich allergisch auf Gluten und Laktose sei. Es bedinge unbestrittenermassen eine Umstellung auf spezielle Ernährungsprodukte, allerdings sei die Gluten- und Laktoseintoleranz heutzutage in der Bevölkerung derart verbreitet, dass auch in gewöhnlichen Supermärkten eine Vielzahl alternativer Produkte zu vernünftigen Preisen zur Verfügung stünden, welche sicherlich keine zusätzlichen Kosten in der Höhe von Fr. 14.– pro Tag verursachen würden. Die Nahrungsmittelkosten seien im Grundbetrag schon enthalten, weshalb keine zusätzlichen Kosten berücksichtigt werden könnten (Urk. 140 Rz. 43 ff.).

E. 3.2.3

Die Klägerinnen halten entgegen, es sei durch einen Arztbericht belegt, dass die Klägerin 1 unter einer Eiweiss- und Eigelb-Allergie sowie unter einer Milchproteinallergie leide (unter Verweis auf Urk. 61). Auch wenn der Beklagte

- 33 - wider besseres Wissen behaupte, dass die Klägerin 1 lediglich unter einer Laktose-Allergie leide, so würden ihre Allergien bedeuten, dass sie sämtliche Esswaren, welche Eier oder Milchprodukte enthielten, meiden müsse. Sie müsse sozusagen vegan ernährt werden, wobei aber Fleisch erlaubt sei. Eine solche Nahrung, welche bei einem Kind zwingend durch Zusätze wie Vitamin B12, Jod, Eisen, Calcium und Omega-3-Fettsäuren ergänzt werden müsse, erfordere zusätzliche Kosten. So koste beispielsweise ein Vegan-Joghurt zwischen Fr. 1.50 und Fr. 3.30, während ein normales Joghurt rund Fr. 0.80

koste. Der Grundbetrag von Fr. 400.–, in welchem bekanntlich auch Kosten für Kleider, Hygieneartikel etc. enthalten seien, reiche für die Spezialnahrung bei Weitem nicht aus (Urk. 152 Rz. 71 ff.).

E. 3.2.4

Die vom Beklagten mit Blick auf gluten- und laktosefreie Produkte gemachten Ausführungen sind angesichts der ausgewiesenen (Urk. 61; Urk. 154/9; vgl. auch Urk. 154/10) und letztlich auch unwidersprochen gebliebenen (vgl. Urk. 156 Rz. 20 ff.) Eiweiss- und Eigelb-Allergie der Klägerin 1 nicht stichhaltig. Indes ist dem Beklagten insofern zuzustimmen, als die zusätzlichen Kinderkosten weder im vorinstanzlichen Verfahren noch im Berufungsverfahren auch nur annähernd belegt wurden. Entsprechend sind die zusätzlichen Kinderkosten von Fr. 400.– im Bedarf der Klägerin 1 nicht zu berücksichtigen.

E. 3.3

Fremdbetreuungskosten

E. 3.3.1

Hinsichtlich der Fremdbetreuungskosten erwog die Vorinstanz, die Betreuungskosten für die Klägerin 1 seien für vier Tage ausgewiesen und würden Fr. 2'142.40 betragen (mit Verweis auf Urk. 58/99). Da die Klägerin 2 jedoch an fünf Tagen arbeite, rechtfertige es sich, die anfallenden Kosten hochzurechnen. Entsprechend seien die geltend gemachten Fr. 2'678.– angemessen (Urk. 141 S. 18).

E. 3.3.2

Die Höhe der Fremdbetreuungskosten für fünf Tage ab Aufnahme einer 100%-Erwerbstätigkeit im August 2020 von Fr. 2'678.– wird vom Beklagten nicht bestritten. Indes macht er geltend, dass die Klägerin 2 davor seit Oktober 2018 ohne Arbeitsstelle gewesen sei und somit keine oder nur geringe Fremdbetreu-

- 34 -
ungskosten angefallen seien. Während der Phase der Arbeitslosigkeit der Klägerin 2 von Oktober 2018 bis August 2020 seien Fremdbetreuungskosten von maximal Fr. 500.– anzurechnen (Urk. 140 Rz. 41 f.). Sodann habe die Vorinstanz keine Abstufung der Fremdbetreuungskosten nach Phasen vorgenommen, obwohl im Urteilszeitpunkt habe antizipiert werden können, dass die im Juli 2021 vier Jahre alte Tochter im Sommer 2021 eingeschult werde. Da sich die Fremdbetreuungskosten infolge der Einschulung massiv und laufend verändern würden, werde beantragt, dass ab Einschulung der Tochter deren Fremdbetreuungskosten (d.h. Mittagstisch, Vor-/Nachbetreuung KITA) von der Klägerin 2 offenzulegen seien und sich der Beklagte anteilmässig daran zu beteiligen habe (Urk. 140 Rz. 46 ff.).

E. 3.3.3

Demgegenüber bringen die Klägerinnen zusammengefasst vor, die Klägerin 2 sei auch während der Arbeitslosigkeit gezwungen gewesen, die Klägerin 1 fremdbetreuen zu lassen, da bei Arbeitslosigkeit eine Arbeitslosenentschädigung nur ausbezahlt werde, wenn die betroffene Person vermittlungsfähig sei. Sie müsse sich entsprechend während der Arbeitslosigkeit so organisieren, dass sie nicht daran gehindert sei, im Umfang des geltend gemachten Beschäftigungsgrades einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Soweit der Beklagte bemängle, dass die Vorinstanz im Hinblick auf die Fremdbetreuung und Einschulung keine Abstufung nach Phasen vorgenommen habe, übersehe er, dass sich

beim Kinderunterhalt einzelne Positionen reduzieren, andere sich jedoch erhöhen würden. Es sei notorisch, dass die Kosten für Kinder über die gesamte Unterhaltsdauer zu- und nicht abnähmen. Auch wenn sich Fremdbetreuungskosten reduzierten oder ab einem gewissen Zeitpunkt wegfielen, kämen andere Kosten hinzu, welche gesamthaft zu einem höheren Unterhalt führen würden. Wenn also die Vorinstanz auf eine Abstufung des Unterhalts verzichtet habe, so führe dies über die gesamte Unterhaltsdauer tendenziell dazu, dass die Unterhaltsbeiträge zu tief und nicht zu hoch seien. Abgesehen davon, dass die Klägerin 1 erst im August 2022 eingeschult werde, seien Betreuungskosten auch bei einer Einschulung notwendig (Urk. 152 Rz. 68 ff.).

- 35 - 3.3.4.1. Dass der Klägerin 2 auch während der Arbeitslosigkeit Fremdbetreuungskosten angefallen sind, geht aus den Rechnungen der Kita "V._____", die auch der Beklagte einreicht, hervor (vgl. Urk. 144/31). Daraus ist jedoch auch ersichtlich, dass die Klägerin 1 in diesem Zeitraum nur an zwei bzw. ab August 2019 drei Tagen der Woche die Kita besuchte. Daran ändert auch das E-Mail des RAV-Mitarbeiters, wonach die Klägerin 2 für Fremdbetreuung besorgt sein muss, nichts (Urk. 154/16). Mittels Rechnungen belegt sind die aufgewendeten Kosten für die Fremdbetreuung im Zeitraum von Februar 2019 bis und mit Februar 2020 (Urk. 144/31). Da per August 2020 die bisher geltende Regelung durch eine neue Vereinbarung ersetzt wurde (vgl. Urk. 58/99), ist davon auszugehen, dass der zuletzt geschuldete Betrag von Fr. 1'494.– für drei Tage pro Woche in der Kita auch noch für die Monate März 2020 bis Juli 2020 anfiel. Demzufolge resultiert ein gesamter Rechnungsbetrag von Fr. 25'398.–, was durchschnittlich pro Monat Fr. 1'411.– ausmacht. Es sind lediglich diese effektiv angefallenen Fremdbetreuungskosten anzurechnen.

3.3.4.2. Soweit der Beklagte mit Blick auf die voraussichtlichen künftigen Fremdbetreuungskosten beantragt, diese (bzw. ein Teil davon) jeweils nach Vorlage der effektiv anfallenden Kosten zu bezahlen, ist ihm entgegenzuhalten, dass es nicht sachdienlich erscheint, wenn die Klägerinnen die Kosten im Streitfall immer wieder aufs Neue belegen müssen. Gerade auch im Hinblick auf einen Umzug nach F.____ ist es wichtig, klare Regeln zu haben. Entsprechend sind die zukünftigen Fremdbetreuungskosten zu schätzen: Grundsätzlich wird jedes Kind, das bis zum 31. Juli vier Jahre alt ist, in den Kindergarten eingeschult (www.stadt-zuerich.ch/Volksschule/Kindergarten/Eintritt). Der obligatorische Schuleintritt der Klägerin 1 hätte demnach bereits per August 2021 erfolgt sein müssen, wobei eine Rückstellung möglich ist, wenn ein Kind mit vier Jahren noch nicht reif für den Eintritt ist. Seitens des Beklagten blieb unwidersprochen, dass die Klägerin 1 den Kindergarten erst ab August 2022 besuchen wird (vgl. Urk. 156 Rz. 20 ff.). Angesichts der Allergien der Klägerin 1, dem im August 2021 hängigen Antrag betreffend Umzug nach F.____ sowie der Tatsache, dass die Klägerin 1 lediglich ... Tage vor dem Stichtag Geburtstag hat, erscheint dies auch glaubhaft. Entsprechend ist davon auszugehen, dass die Klägerin 1 ab August 2022 an fünf Vormit-

- 36 - tagen den Kindergarten besucht. Ab dem 2. Kindergartenjahr kommen zwei Nachmittage hinzu. Einhergehend mit den Klägerinnen (Urk. 152 Rz. 78) wird die Klägerin 2 angesichts ihres 100%-Pensums sowie dem Unterrichtsende nachmittags bereits um 15.20 Uhr weiterhin jeweils auf die Mittags- und Nachmittags/Abendbetreuung angewiesen sein. Nicht ersichtlich ist indes die Notwendigkeit einer Morgenbetreuung (vgl. Urk. 152 Rz. 78 ff.). Davon ist auch für die ersten drei Jahre der Primarschule, in welche die Klägerin 1 voraussichtlich im August 2024 eintreten wird, auszugehen, zumal durch Unterrichtszeit sowie die freien Nachmittage die Arbeitszeiten der Klägerin 2 nicht

Obwohl diese Lösung von keiner der Parteien beanstandet wurde, erscheint es angesichts der alleinigen Obhut der Klägerin 2 sowie mit Blick auf den geplanten Umzug nach F._____ nicht sachgerecht, dass die Krankenkassenprämien in Zukunft weiterhin vom Beklagten direkt übernommen werden. Wie den

- 38 - vom Beklagten im erstinstanzlichen Verfahren verspätet eingereichten Unterlagen entnommen werden kann, betragen die Prämien für KVG und VVG-Versicherung der Klägerin 1 Fr. 130.– (Urk. 71/13). Diese sind künftig, mithin ab April 2022 in ihrem Bedarf zu berücksichtigen. Im Gegenzug hat der Beklagte diese nicht mehr zu übernehmen. Es empfiehlt sich, die Rechnungsadresse entsprechend auf die Klägerin 2 zu ändern.

E. 3.5

Fazit Der Bedarf der Klägerin 1 präsentiert sich demnach wie folgt: Phase I Phase II Phase III Phase IV Phase V 29.01.2019 01.08.2020 01.04.2022 01.08.2022 ab - - - - 01.08.2027 31.07.2020 31.03.2022 31.07.2022 31.07.2027 Grundbetrag Fr. 400.– 400.– 400.– 400.– 600.– Wohnkosten Fr. 1'080.– 1'080.– 1'080.– 1080.– 1'080.– Elektrizität Fr. 21.– 21.– 21.– 21.– 21.– Krankenkasse Fr. 0.– 0.– 130.– 130.– 130.– (inkl. VVG) Gesundheits- Fr. 50.– 50.– 50.– 50.– kosten Fremdbetreu- Fr. 1'411.– 2'678.– 2'678.– 1'415.– 715.– ung Freizeit Fr. 400.– 400.– 400.– 400.– 400.– ÖV-Kosten Fr. 0.– 0.– 0.– 0.– 65.– Kommunikation Fr. 0.– 0.– 0.– 0.– 80.– Total Fr. 3'094.– 4'629.– 4'759.– 3'496.– 3'141.– 4. Barbedarf der Klägerin 1 nach dem Umzug nach F._____

E. 4

Da der Beklagte unbestrittenermassen Kenntnis vom Verfahren hatte, war er verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihm trotz seiner Auslandabwesenheit Entscheide, welche das Verfahren betreffen, zugestellt werden können (Huber, DIKE-Komm-ZPO, Art. 138 N 52 f; BK ZPO-Frei Art. 138 N 26; BSK ZPO-Gschwend, Art. 138 N 18a). Inwiefern der Vermerk "muss selber unterschrieben werden" die Abholung der Sendung durch die bevollmächtigte Person verhindert haben soll, ist nicht ersichtlich. Wie die Klägerinnen zutreffend ausführen, wäre einzig bei Inanspruchnahme der Zusatzleistung "Eigenhändig" die Übergabe ausschliesslich an die in der Adresse erwähnte Person möglich gewesen (Urk. 152 Rz. 12). Diese Zusatzleistung wurde jedoch – wie sich den eingereichten Kopien der Abholungseinladungen zweifelsfrei entnehmen lässt (Urk. 144/8; die Leistung "Eigenhändig" ist nicht angekreuzt) – vorliegend nicht in Anspruch genommen. Bezeichnenderweise macht der Beklagte auch nicht geltend, dass die bevollmächtigte Person versucht hätte, die Sendung abzuholen, ihr dies jedoch aufgrund des Vermerks verwehrt worden wäre. Entsprechend hätte die vom Beklagten bevollmächtigte Person die hinterlegte Sendung ohne weiteres entgegennehmen können. Da die bevollmächtigte Person dies – aus welchen Gründen auch immer – unterliess, greift einhergehend mit der Vorinstanz und den Klägerinnen (vgl. Urk. 152 Rz. 6 ff.) die Zustellfiktion. Entsprechend gilt die Vorladung als am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch als ordnungsgemäss zugestellt und greifen die Säumnisfolgen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt demnach nicht vor.

E. 4.1

Gemäss der Lebenshaltungskosten-Vergleichsstudie der OECD sind die Lebenshaltungskosten in F._____ rund 25% tiefer als in der Schweiz (vgl. <https://www.oecd-ilibrary.org/economics/data/prices/comparative-price-levels> _...).

- 39 - Entsprechend rechtfertigt es sich, den Barbedarf der Klägerin 1 auf 75% zu reduzieren.

E. 4.2

Die Klägerin 2 hat sodann ausgeführt, mit der Klägerin 1 in das Haus ihrer Cousine ziehen zu wollen, weshalb es nicht angemessen erscheint, von den aktuell sehr hohen Mietkosten auszugehen. Der den Lebenshaltungskosten angepasste Betrag ist aufgrund dessen um weitere 20% zu reduzieren. Ferner macht die Klägerin 2 geltend, dass die älteren Familienangehörigen regelmässig auf die Kinder aufpassen würden. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich überdies, auch die den Lebenshaltungskosten angepassten Fremdbetreuungskosten um weitere 20% zu reduzieren.

E. 4.3

Der Bedarf der Klägerin 1 präsentiert sich demnach nach einem Umzug nach F. _____ bzw. frühestens per 1. Mai 2022 wie folgt: Phase III Phase IV Phase V 01.05.2022 01.08.2022 - - ab 01.08.2027 31.07.2022 31.07.2027 Grundbetrag Fr. 300.- 300.- 450.- Wohnkosten* Fr. 648.- 648.- 648.- Elektrizität Fr. 16.- 16.- 16.- Krankenkasse Fr. 98.- 98.- 98.- (inkl. VVG) Gesundheits- Fr. 38.- 38.- 38.- kosten Fremdbetreu- Fr. 1'607.- 849.- 429.- ung** Freizeit Fr. 300.- 300.- 300.- ÖV-Kosten Fr. 0.- 0.- 49.- Kommunikation Fr. 0.- 0.- 60.- Total Fr. 3'007.- 2'249.- 2'088.- * Fr. 1'080.- x 0.75 x 0.8 ** Fr. 2'678.- x 0.75 x 0.8 / Fr. 1'415.- x 0.75 x 0.8 / Fr. 715.- x 0.75 x 0.8

E. 5

Aufteilung der Unterhaltslast

E. 5.1

Die Vorinstanz erwog, die Klägerin 2 leiste den überwiegenden Teil der Betreuung und Pflege, soweit diese nicht durch Dritte sichergestellt werde. Ange-

- 40 - messen erscheine eine finanzielle Aufteilung im Verhältnis 10% auf die Klägerin 2 und 90% auf den Beklagten (Urk. 141 S. 19).

E. 5.2

Der Beklagte macht geltend, ab der (vorinstanzlich festgelegten) Phase 3 übernehme er jedes zweite Wochenende die Betreuung für die Tochter. Somit habe er maximal 70% des Barunterhalts und der Fremdbetreuungskosten zu übernehmen. Ab der Umsetzung des gerichtüblichen Besuchsrechts (jedes zweite Wochenende von Freitagnachmittag nach Kindergartenschluss bis Sonntag- abend) sei er zur Übernahme von maximal 60% des Barunterhalts sowie 50% der Fremdbetreuungskosten zu verpflichten. Sodann sei zu gegebener Zeit ohnehin eine alternierende Obhut erstrebenswert bzw. zu prüfen (Urk. 140 Rz. 49 ff.).

E. 5.3

Die Klägerinnen halten entgegen, da die Klägerin 2 ihren Unterhaltsbeitrag bereits vollständig in natura leiste, falle der Geldunterhalt vollständig dem Beklagten anheim. Dies gelte umso mehr, als die Klägerin 2 überobligatorische Leistungen erbringe. Von diesem Grundsatz könne und müsse abgewichen werden, wenn der hauptbetreuende Elternteil leistungsfähiger sei als der andere. Vorliegend würden beide Parteien nachweislich etwa gleichviel verdienen. Entsprechend sei schon die Überbindung von 10% des Unterhalts durch die Vorinstanz auf die Klägerin 2 nicht korrekt (Urk. 52 Rz. 81).

E. 5.4

Steht das Kind unter der alleinigen Obhut eines Elternteils, indem es in dessen Haushalt lebt und den anderen Elternteil nur im Rahmen des Besuchs- und Ferienrechts sieht, so leistet der obhutsberechtignte Elternteil seinen Unterhaltsbeitrag bereits vollständig in natura, indem er dem Kind Pflege und Erziehung erweist (sog. Naturalunterhalt; BGer 5A_311/2019 E. 5.5). Dabei gilt es zu beachten, dass der Naturalunterhalt sich auch auf die Betreuung zu Randzeiten sowie auf verschiedenste Aufgaben wie Kochen, Waschen, Einkaufen, Hausaufgabenhilfe, Krankenbetreuung, Nachtdienste, Taxidienste und Unterstützung bei der Bewältigung der Alltags- und sonstigen Sorgen des heranwachsenden Kindes erstreckt (BGer 5A_727/2018 vom 22. August 2019 E. 4.3.3 m.w.H.) und demnach auch dann geleistet wird, wenn das Kind tagsüber fremdbetreut wird. Diesfalls fällt der Geldunterhalt vor dem Hintergrund der Gleichwertigkeit von Geld- und Naturalunterhalt vom Grundsatz her vollständig dem anderen Elternteil an-

- 41 - heim, welcher die Obhut nicht innehat und demzufolge von den vorstehend aufgezählten Aufgaben weitestgehend entbunden ist (BGer 5A_311/2019 vom 11. November 2020, E. 5.5. und E. 8.1.). Vom soeben festgehaltenen Grundsatz kann und muss das Gericht jedoch ermessensweise abweichen, wenn der hauptbetreuende Elternteil leistungsfähiger ist als der andere (BGer 5A_311/2019 vom 11. November 2020, E. 8.1. m.w.H.).

E. 5.5

Würde der Beklagte zur Übernahme der gesamten Unterhaltslast verpflichtet, verblieben der Klägerin 2 zusammen mit ihrem eigenen Einkommen von Fr. 12'100.– pro Monat doppelt bis knapp dreifach so viele Mittel wie dem Beklagten nach Abzug der entsprechenden Unterhaltsbeiträge. Damit ist sie erheblich leistungsfähiger als der Beklagte, weshalb es sich aufdrängt, vom vorstehend beschriebenen Grundsatz abzuweichen. Dies gilt umso mehr, als die Beklagte auch mit einer 50%-Anstellung bzw. der Hälfte ihres Einkommens in der Lage wäre, ihre eigenen (für den Betreuungsunterhalt relevanten) Lebenshaltungskosten zu decken, weshalb sich die überobligatorische Leistung der Klägerin 2 – welche der Beklagte mit der Bezahlung eines massgeblichen Teils der Fremdbetreuungskosten ermöglicht – nicht zu seinem Vorteil auswirkt. Die Verteilung der Unterhaltslast der Vorinstanz im Verhältnis von 90% auf den Beklagten und 10% auf die Klägerin 2 erscheint angemessen und ist zu übernehmen. Soweit der Beklagte eine abweichende Aufteilung aufgrund der Betreuungsanteile beantragt, ist ihm nicht zu folgen, denn es liegt keine über ein übliches Besuchsrecht hinausgehende Betreuung des Beklagten vor. Unbehelflich ist auch der Hinweis, dass eine alternierende Obhut anzustreben sei, zumal eine solche von ihm weder beantragt noch eine diesbezügliche Absicht näher ausgeführt wurde. Abgesehen davon stünde dieser Absicht auch der bewilligte Umzug nach F._____ entgegen.

E. 6

Konkrete Unterhaltsbeiträge

E. 6.1

Unterhaltsbeiträge vor dem Umzug nach F._____

E. 6.1.1

Vom vorstehend ermittelten Barbedarf bzw. 90% davon sind die Kinderzulagen in Höhe von Fr. 200.– bzw. ab August 2029 (12. Geburtstag der Klägerin 1) Fr. 250.– in Abzug zu bringen. Demzufolge ist der Beklagte bis zum definiti-

- 42 - ven Umzug der Klägerin 1 nach F. _____ zur Bezahlung folgender (gerundeter) Unterhaltsbeiträge zu verpflichten: – vom 29. Januar 2019 bis 31. Juli 2020: Fr. 2'605.– – vom 1. August 2020 bis 31. März 2022: Fr. 3'985.– – vom 1. April 2022 bis 31. Juli 2022: Fr. 4'105.– – vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2027: Fr. 2'965.– – vom 1. August 2027 bis 31. Juli 2029: Fr. 2'645.– – ab 1. August 2029: Fr. 2'600.–

E. 6.1.2

Die Unterhaltsbeiträge (zuzüglich allfälliger vom Beklagten bezogener vertraglicher oder gesetzlicher Kinder-, Familien- oder Ausbildungszulagen) sind – soweit nicht rückwirkend geschuldet – monatlich im Voraus, auf den Ersten eines jeden Monats zahlbar an die Klägerin 2, solange die Klägerin 1 in ihrem Haushalt lebt und keine eigenen Ansprüche stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet. Die Indexierung ist den aktuellen Verhältnissen anzupassen.

E. 6.1.3

Da die Klägerin 2 mit ihrem Nettoeinkommen von Fr. 12'099.– sogar ihren grosszügig erweiterten Bedarf (vgl. Urk. 141 S. 16) ohne weiteres zu decken vermag, ist kein Betreuungsunterhalt geschuldet.

E. 6.2

Unterhaltsbeiträge nach dem Umzug nach F. _____

E. 6.2.1

Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland werden Familienzulagen nur ausgerichtet, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen das vorschreiben (vgl. <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/famz/grundlagen-und-gesetze/ausland.html>, besucht am 15.02.2022). Eine solche Vereinbarung besteht nicht zwischen der Schweiz und F. _____. Entsprechend ist davon auszugehen, dass die Klägerin 1 ab ihrem Umzug nach F. _____ kein eigenes Einkommen im Sinne von Familienzulagen mehr generiert. Entsprechend sind die in der Schweiz erhältlichen Kinderzulagen auch nicht in Abzug zu bringen. Allerdings

- 43 - reduzieren sich die geschuldeten Unterhaltsbeiträge um allfällige von der Klägerin 2 künftig in F. _____ bezogene vertragliche oder gesetzliche Kinder- oder Familienzulagen. Die Klägerin 2 ist deshalb zu verpflichten, dem Beklagten den Bezug und die Höhe von Zulagen unmittelbar mitzuteilen.

E. 6.2.2

Demzufolge ist der Beklagte ab dem definitiven Umzug der Klägerin 1 nach F. _____ zur Bezahlung folgender (gerundeter) Unterhaltsbeiträge zu verpflichten: – frühestens ab 1. Mai 2022 bis 31. Juli 2022: Fr. 2'705.– – vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2027: Fr. 2'025.– – ab 1. August 2027: Fr. 1'880.–

E. 6.2.3

Die Unterhaltsbeiträge (abzüglich allfälliger von der Klägerin 2 bezogener vertraglicher oder gesetzlicher Kinder-, Familien- oder Ausbildungszulagen) sind – soweit nicht

rückwirkend geschuldet – monatlich im Voraus, auf den Ersten eines jeden Monats zahlbar an die Klägerin 2, solange die Klägerin 1 in ihrem Haushalt lebt und keine eigenen Ansprüche stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet.

E. 6.2.4

Wenngleich sich das Einkommen der Klägerin 2 in F. _____ reduzieren sollte, wird sie aufgrund des tieferen Preisniveaus weiterhin in der Lage sein, ihre eigenen Lebenshaltungskosten zu decken. Ein Betreuungsunterhalt fällt demnach auch nach dem Umzug nach F. _____ nicht an.

E. 7

Bereits geleistete Zahlungen

E. 7.1

Wird ein Unterhaltsschuldner – wie vorliegend – rückwirkend zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet, sind schon erbrachte Unterhaltszahlungen zu berücksichtigen bzw. anzurechnen, zumal der Unterhaltsschuldner nicht zu Zahlungen verpflichtet werden darf, welche zur Zeit der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge bereits durch Tilgung untergegangen sind. Wenn ein Unterhaltsschuldner bereits erbrachte Unterhaltsleistungen geltend macht, ist gestützt auf die Behauptungen und die im Verfahren offerierten Beweise zu prüfen, inwieweit die Beiträge an die ausstehende Schuld angerechnet werden können (vgl. ZR 107 Nr. 60

- 44 - mit weiteren Hinweisen und Verweisen; siehe auch OGer ZH LE180050 vom 8. Februar 2019, E. III.9.6).

E. 7.2

Der Beklagte macht geltend, er habe entgegen der Behauptung der Klägerin 2 im vorinstanzlichen Verfahren bereits einen erheblichen Teil zum Unterhalt der Klägerin 1 beigetragen. So habe er bei der Geburt der Klägerin 1 ein Sparkonto angelegt, auf welches er monatlich Fr. 250.– überweise. Ferner habe er von 2018-2020 jeweils die Hälfte der Kita-Kosten sowie diverse Rechnungen für Hobbies der Klägerin 1 bezahlt. Auf eigene Rechnung habe er ihr sodann diverse Spielsachen, Esswaren oder Windeln geschickt (Urk. 140 Rz. 56 ff.). 7.3.1. Belegt ist zwar, dass der Beklagte mittels Dauerauftrag monatlich Fr. 250.– auf ein Sparkonto für die Klägerin 1 überweist (Urk. 144/29), doch dienen Spareinlagen gerade nicht dem laufenden Unterhalt. Dass die Klägerinnen auf dieses Konto zugreifen könnten, macht der Beklagte jedenfalls nicht geltend (vgl. auch Urk. 152 Rz. 87). Demzufolge können die freiwillig auf ein Sparkonto der Klägerin 1 einbezahlten Beträge nicht an die rückwirkende Unterhaltspflicht angerechnet werden. 7.3.2. Hinsichtlich der hälftigen Übernahme der Kita-Kosten reicht der Beklagte als Beleg die Kita-Rechnungen von August 2018 bis Februar 2020 ins Recht (Urk. 144/31), wobei jeweils ein handschriftlicher Vermerk enthalten ist, wonach die Hälfte des Rechnungsbetrags bezahlt worden sei (z.B. Rechnungsbetrag in der Rechnung vom 29. August 2018: Fr. 1'500.–; Vermerk: "Paid 750"). Wie die Klägerinnen zu Recht vorbringen, ist dies grundsätzlich nicht ausreichend, um zu belegen, dass diese Beträge effektiv beglichen wurden (Urk. 152 Rz. 88). Vielmehr wären mittels entsprechender Kontoauszüge die Abbuchungen nachzuweisen gewesen. Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass die Klägerin 2 im vorinstanzlichen Verfahren ausführte, dass sie vereinbart hätten, dass der Beklagte 50% der Kita-Kosten bezahle, dies jedoch seit März 2020 nicht mehr tue (Prot. I S. 14 f.). Demnach

stimmen ihre Ausführungen mit jenen des Beklagten überein und werden überdies durch die Vermerke auf den Rechnungen untermauert. Entsprechend sind 50% der in den Rechnungen von Januar 2019 bis März 2020

- 45 - ausgewiesenen Rechnungsbeträge – welche mit den handschriftlichen Notizen übereinstimmen – von insgesamt Fr. 9'542.– als bereits geleistete Unterhaltsbeiträge anzurechnen. 7.3.3. Mittels Banküberweisung belegt ist ferner, dass der Beklagte für den Schwimmkurs der Klägerin 1 Fr. 250.– bezahlt hat (Urk. 144/32 S. 4). Nicht ausreichend bzw. lediglich mit Rechnungen belegt sind demgegenüber die Übernahme der Kosten für den Musikkurs (Urk. 144/32 S. 1 und 2). 7.3.4. Sodann reicht der Beklagte mehrere mittels Kreditkarte beglichene Galaxus-Rechnungen ein, auf welchen diverse Spielartikel sowie Pampers aufgeführt sind (Urk. 144/33). Abgesehen davon, dass unwidersprochen blieb, dass die Spielsachen von den Eltern des Beklagten finanziert worden seien (vgl. Urk. 152 Rz. 89), es sich mithin nicht um Zahlungen seinerseits handelt, ist auch nicht ersichtlich, inwiefern der Beklagte damit Unterhaltsleistungen abgegolten haben soll. Unter diesem Titel ist dem Beklagten demnach nichts anzurechnen. 7.3.5. Dem Gesagten zufolge ist festzuhalten, dass der Beklagte bis und mit März 2022 bereits Unterhaltsleistungen von Fr. 9'792.– erbracht hat und dieser Betrag anzurechnen ist.

E. 8

Kosten- und Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens

E. 8.1

Trifft die Berufungsinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO).

E. 8.2

Die Vorinstanz setzte die Gerichtsgebühr auf Fr. 7'500.– fest (Urk. 141, Dispositiv-Ziffer 10) und auferlegte diese der Klägerin 2 und dem Beklagte je zur Hälfte (Urk. 141, S. 21, Dispositiv-Ziffer 11). Diese Regelung blieb unangefochten, erscheint angemessen und ist zu bestätigen.

E. 8.3

Ferner setzte die Vorinstanz die volle Parteientschädigung auf Fr. 15'000.– fest und verpflichtete den Beklagten – da dieser im Gegensatz zu den Klägerinnen keinen Antrag auf Zusprechung einer Prozessentschädigung gestellt habe – der Klägerin 2 eine auf die Hälfte reduzierte Prozessentschädigung von

- 46 - Fr. 7'500.– zzgl. 7.7 % Mehrwertsteuer zu entrichten (Urk. 141 S. 21 f.). Dies rügt der Beklagte zu Recht (vgl. Urk. 140 Rz. 65 ff.). Bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen (Art. 106 Abs. 2 ZPO) werden die Bruchteile des Unterliegens bzw. Obsiegens der Parteien vorab verrechnet und erst dann für die mehrheitlich obsiegende Partei die ihr auf Grund ihres Aufwands zustehende herabgesetzte Parteientschädigung festgelegt (ZR 1973, Nr. 18; SJZ 1981 S. 342 f.; KUKO ZPO-Schmid/Jent-Sørensen, Art. 106 N 4; Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur Zürcherischen Zivilprozessordnung, § 69 N 18). Da die Parteien vorliegend in gleicher Masse unterlegen sind, sind die Parteientschädigungen für das erstinstanzliche Verfahren somit wettzuschlagen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Höhe der Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren richtet sich nach § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2 und § 5 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. September 2010

(GebV OG, LS 211.11). Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Streitinteresses, des Zeitaufwands des Gerichts sowie der Schwierigkeit des Falles erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 6'000.– angemessen. 2. Betreffend Regelung des Besuchsrecht sowie der Zuteilung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechts ist praxismässig von einem je hälftigen Obsiegen der Parteien auszugehen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). In Bezug auf den Unterhaltsstreit sind die Verfahrenskosten indes nach dem entsprechenden Verfahrensausgang zu verteilen (Art. 106 ZPO). Die Vorinstanz sprach der Klägerin 1 bis zur Volljährigkeit Unterhaltsbeiträge von gesamthaft (rund) Fr. 891'000.– (198 Monate x Fr. 4'500.–) zu. Der Beklagte strebt eine Reduktion auf insgesamt Fr. 513'120.– an {(20 Monate x Fr. 2'200.– [vgl. Antrag Ziff. 2a]) + (11 Monate x Fr. 4'100.– [vgl. Antrag Ziff. 2b; 01.09.2020 bis Einschulung der Tochter; Schuleintritt gemäss Berufungsschrift im August 2021]) + (21 Monate x Fr. 3'234.60 [vgl. Antrag Ziff. 2c Fr. 1'360.– zuzüglich 70% von max. Fr. 2'678.– ab Schuleintritt bis Ende der Phase 3, welche während 12 Monaten ab Eintritt der Rechtskraft dauern soll, bzw. bei Annahme, dass das vorliegende Urteil im April 2022 recht-

- 47 - kräftig wird, bis im April 2023)) + (146 Monate x Fr. 2'439.– [vgl. Antrag Ziff. 2d, Fr. 1'100.– + 50% von max. Fr. 2'678.–])}. Mit vorliegendem Urteil zugesprochen werden Unterhaltsbeiträge von insgesamt (rund) Fr. 571'590.– ([18 Monate x Fr. 2'605.–] + [20 Monate x Fr. 3'985.–] + [4 Monate x Fr. 4'105.–] + [60 Monate x Fr. 2'965.–] + [24 Monate x Fr. 2'645.–] + [72 Monate x Fr. 2'600.–]). Damit obsiegt der Beklagte im Unterhaltsstreit zu rund 85%. Da die beiden Themenbereiche in etwa gleich zu gewichten sind, obsiegt der Beklagte im Berufungsverfahren zu rund 70%. Entsprechend sind die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beklagten zu 30% und – zumal nach Praxis der entscheidenden Kammer in Verfahren der vorliegenden Art Kindern keine Prozesskosten auferlegt werden (vgl. O-Ger ZH LZ170002 vom 08.06.2017, E. II.C.2; OGer ZH LZ180018 vom 07.05.2019, E. III.3.5) – der Klägerin 2 zu 70% aufzuerlegen. 3. Die volle Parteientschädigung für das zweitinstanzliche Verfahren ist in Anwendung von § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 11 Abs. 1-3 und § 13 Abs. 1 und 2 Anw-GebV auf Fr. 7'000.– festzusetzen. Ausgangsgemäss ist die Klägerin 2 zur Zahlung einer auf 2/5 reduzierten Parteientschädigung von Fr. 2'800.– zuzüglich 7.7% Mehrwertsteuer an den Beklagten zu verpflichten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.